

Wissenschaftspolitische und politische Aktivitäten des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft in der Zeit nach 1950

*Klaus Brockhoff*¹

1. Abgrenzung

Ohne Frage ist der Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. eine „wissenschaftliche Fachgesellschaft“ im Sinne des Wissenschaftsrats (Wissenschaftsrat 1992, S. 230). Für solche Gesellschaften werden acht Tätigkeitsschwerpunkte genannt, wobei in erster Linie der Blick auf Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Gesellschaft gerichtet ist. Diese Tätigkeitsschwerpunkte sind (Wissenschaftsrat 1992, S. 231):

- Förderung des fachwissenschaftlichen Diskurses;
- Förderung von Forschung;
- Förderung der Lehre;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers in die Praxis;
- Verständigung über wissenschaftliche und wissenschaftsethische Standards;
- Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit;
- Vertretung des jeweiligen Fachs gegenüber der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Öffentlichkeit.

In diesem Beitrag werden allein die drei zuletzt aufgeführten Tätigkeiten betrachtet. Normative Vorstellungen und Ergebnisse einer empirischen Erhebung liegen empfehlenden Schlussfolgerungen des Wissenschaftsrats zugrunde, die hier als Anregungen für die Suche nach entsprechenden Aktivitäten des VHB herangezogen werden.

Vorweg muss festgestellt werden, inwieweit zumindest diese drei Tätigkeitsbereiche in den Satzungen des VHB Berücksichtigung finden. Natürlich können entsprechende Tätigkeiten auch ohne explizite Benennung in der Satzung verfolgt werden. Die Satzung gilt aber in besonderer Weise als Grundlage für die Orientierung der Mitglieder und die Ausrichtung der Tätigkeit der Organe. Sie signalisiert dem Außenstehenden, mit welchen Aktivitäten sich der Verein befasst.

Vorläufer des VHB ist der „Verband der Dozenten für Betriebswirtschaftslehre an Deutschen Hochschulen (Betriebswirtschaftlicher Verband)“ (im Folgenden: VDB), der sich seine Satzung am 26. November 1921 gab. Als letzter Punkt eines Katalogs der Tätigkeitsschwerpunkte des VDB wird die Vertretung der „Standesinteressen“ der Mitglieder angesprochen (VDB 1921, § 2 Nr. 3). Dieser Aspekt wird als letzter Punkt im Tätigkeitskatalog des Wissenschaftsrats etwas ausführlicher formuliert, doch kann von gleicher Bedeutung ausgegangen werden.

Nach dem weitgehenden Ruhen der Verbandsarbeit ab 1934 erfolgte die Wiedererrichtung als VHB im Jahre 1948, aber erst 1950 als e.V. Dessen Satzung führt die ursprünglich formulierten Verbandszwecke wortwörtlich fort (VHB 1950, § 2). Erst 1978 ist eine grundlegende Neuformulierung des Zweckes des VHB erfolgt. Die Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder wird darin ersatzlos gestrichen. In einer Hinsicht werden „Standesinteressen“ allerdings explizit vertreten. An die Stelle relativ weicher Formulierungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Vergangenheit wird durchgängig das Kriterium der Habilitation oder habilitationsgleicher Leistungen gesetzt. Das geschieht vor dem Hintergrund der seit Beginn der 1970er Jahre in manchen Bundesländern sehr großzügig gehandhabten Ernennung nicht habilitierter Wissenschaftler zu Professoren, der Übertragung von Kompetenzen zur Institutsleitung an diesen Personenkreis und der Versuche einer Einebnung der Funktionsbezeichnung von Professoren. Dass dies eine Fülle gerichtlicher Auseinandersetzungen provozierte,

¹ Einer Vielzahl früherer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des VHB dankt der Autor dafür, dass sie durch ihre Erinnerungen auf relevante Themen hingewiesen haben. Professor Dr. Dr. h. c. Peter Mertens hat freundlicherweise sein Hochschularchiv zugänglich gemacht. Frau Petra Langhein hat dankenswerterweise eine Quelle des Wissenschaftsrats recherchiert und die Damen Dipl.-Bibl. Kathrin Schöps und Margit Schmidt halfen bei der Suche nach Unterlagen im VHB.

sei nur am Rande festgehalten. Partiiell werden mit den Urteilen ursprüngliche gesetzgeberische Intentionen zurückgedrängt.

Wesentlich ist, dass der Wegfall einer ausdrücklichen Erwähnung der Vertretung von Standesinteressen der Mitglieder des VHB Möglichkeiten reduziert, die nach dem letzten Tätigkeitsschwerpunkt (siehe oben) legitime Aufgabe einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft sind. Die Legitimation zur Vertretung von Standesinteressen ist Voraussetzung für eine Zulassung zu „offiziellen“ Stellungnahmen und Beurteilungen in politischen Prozessen.

Für die folgende Darstellung wichtig ist die Aufnahme eines neuen Zwecks in die Satzung, nämlich „Unterhalten von wissenschaftlichen Kontakten zu in- und ausländischen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen“ (VHB 1978, § 2 (3)). In dieser Form ist die Satzung auch aktuell gültig.

2. Tätigkeitsfelder des VHB

2.1. Verständigung über wissenschaftliche und wissenschaftsethische Standards

„Fachgesellschaften obliegt nicht zuletzt die Aufgabe, wissenschaftliche und wissenschaftsethische Standards zu bestimmen und weiterzuentwickeln und dadurch die Qualität und gesellschaftliche Anerkennung von Wissenschaft und Forschung zu fördern.“ (Wissenschaftsrat 1992, S. 249). Dies wird gesetzlichen Regeln vorgezogen, weil fachliche Besonderheiten durch wissenschaftliche Fachgesellschaften differenziert berücksichtigt werden können. Veränderte technische Möglichkeiten, Methoden oder Auffassungen etwa vom Datenschutz machen es erforderlich, dass ethische Standards nicht nur explizit gemacht, sondern auch weiter entwickelt werden. Zur Zeit der Veröffentlichung des Wissenschaftsrats (1992) wurde die Wahrnehmung der Aufgaben durch besondere Kommissionen noch sehr selten gepflegt.

Es mag sein, dass in früheren Jahren die Sozialisation einer relativ kleinen Zahl von Wissenschaftlern die Vermittlung allgemein akzeptierter Standards erleichterte. „Unehrenhaftes“ oder diesem als gleich erachtetes Verhalten konnte seit Gründung des VDB (1921, § 6) bzw. des VHB (1950, § 6) zum Ausschluss eines Mitglieds führen, wobei Rekursmöglichkeiten eingeräumt waren. In den letzten Jahrzehnten ist das Bedürfnis gewachsen, solche Standards explizit zu machen und ihre Einhaltung zu überwachen und zu sanktionieren, z. B. durch Ausschluss aus der wissenschaftlichen Fachgesellschaft oder durch Verweigerung der Aufnahme in die Gesellschaft. In jeder dieser Hinsichten ist der VHB tätig geworden.

Der Vorstand des VHB hat nach eingehenden Beratungen drei Stellungnahmen verabschiedet:

- Zitiergepflogenheiten im Internet vom 11. Juni 2002,
URL: <http://vhbonline.org/verein/stellungnahmen/zitiergepflogenheiten-im-internet;>
- Tätigkeit von Promotionsberatern vom 3. März 2007,
URL: <http://vhbonline.org/verein/stellungnahmen/taetigkeit-von-promotionsberatern;>
- Ethik in der Betriebswirtschaftslehre vom 13. März 2010,
URL: <http://vhbonline.org/verein/stellungnahmen/ethik-in-der-betriebswirtschaftslehre.>

Die erste Stellungnahme will Unsicherheiten bei Nutzung eines neuen Mediums verhindern. Sie fordert deshalb dazu auf, auch dem Internet entnommene Informationen normal zu zitieren. Der Vorstand erklärt in der zweiten Stellungnahme für den VHB die Missbilligung der Tätigkeit von Promotionsberatern „die entgeltlich ihren Klienten [...] eine präsenzminimale und zeitoptimierte Promotionsmöglichkeit vermitteln“. Den solchen Tätigkeiten nachgehenden Personen wird nahegelegt, den VHB zu verlassen. Die längste Stellungnahme knüpft an den Vorwürfen unethischen Verhaltens von Managern im Zuge der Finanzkrise an. Sie fordert die Einbeziehung der Ethik in die Lehre des Faches und weist als Basis weiterer Bemühungen auf die Principles for Responsible Management Education (PRME) hin.

Um auftretende Fälle oder Verdächtigungen unethischen Verhaltens im wissenschaftlichen Bereich behandeln zu können, wurde im Mai 1999 eine „Arbeitsgruppe Ethik wissenschaftlichen Arbeitens“ gebildet. Sie ist anlassbedingt tätig geworden und hat Wirkung gezeigt. In einem Falle ist schon vor Existenz der Arbeitsgruppe aus der Mitgliederversammlung heraus ein Antrag auf Mitgliedschaft abschlägig beschieden worden, nachdem ein unethisches Verhalten (Plagiat) des Antragstellers nachgewiesen wurde.

2.2. Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit wird in der Existenz internationaler Fachgesellschaften und der Mitwirkung der Mitglieder der inländischen Fachgesellschaft darin gesehen. Daneben

wird auf den Informationsaustausch und die Kooperation mit Fachgesellschaften anderer Länder verwiesen. Das kann auf Tagungen, durch gemeinsame Projekte oder Publikationsorgane gefördert werden (Wissenschaftsrat 1992, S. 242, 249 f.). Aus heutiger Sicht lesen sich solche Feststellungen und Empfehlungen als selbstverständlich, nachdem die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit in den genannten und weiteren Formen deutlich fortgeschritten ist. In historischer Betrachtung erst wird erkennbar, dass diese Situation heranwachsen musste. Dabei kann es hier nicht darum gehen, die Auslandskontakte einzelner Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre oder die Verbreitung ihrer Veröffentlichungen bzw. Lehrinhalte im Ausland festzustellen.

Für das Verständnis des Folgenden ist zunächst die Feststellung wichtig, dass die Mitgliedschaft im VHB nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt ist, sondern allen sich nach den Aufnahmekriterien qualifizierenden Wissenschaftlern öffnete, die an der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre im deutschsprachigen Bereich interessiert sind. Das war zur Gründung des VDB im Jahre 1921 noch nicht so, weil die Tätigkeit an einer deutschen Hochschule oder die deutsche Staatsangehörigkeit bei Tätigkeiten im Ausland Voraussetzung für die Mitgliedschaft war (VDB 1921, § 3). Erst die Satzung von 1956 (VHB 1956, § 3) verzichtet sowohl auf das Kriterium der Tätigkeit an einer deutschen Hochschule als auch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Das erleichtert die 1952 begonnene Internationalisierung in der Mitgliedschaft, sowie die „Herstellung und Pflege von Auslandsbeziehungen“ auf Initiative von Otto Hintner (nach: Truskaller 2010). Der Beitritt des Verbandes zum „International University Contact for Management Education“ erfolgte 1958, repräsentiert durch Eugen Sieber (Akte VII des VHB-Archivs).

Um insbesondere der relativ großen Zahl der in Österreich und der Schweiz ansässigen Mitglieder eine sichtbare Repräsentation zu geben, wurde ab 1961 jeweils ein Repräsentant der Mitglieder aus diesen Ländern zunächst als Beirat und sodann in den Vorstand gewählt, was einer neuen Sollvorschrift in der Satzung entsprach (VHB 1961, § 8). Ein weiteres Indiz für die Pflege von Auslandsbeziehungen ist, dass in der Zeit vor 1933 nur eine von neun Jahrestagungen nicht in Deutschland (1928 in Wien) abgehalten worden war; nach 1948 bis heute fand etwa ein Viertel aller Jahrestagungen in Österreich und der Schweiz statt; 2012 findet die Jahrestagung auch erstmals in Italien statt.

Zumindest als Mitglieder des Vorstandsbeirats des VHB waren von 1984 bis 2005 zwei Auslandsbeauftragte, einer für die westliche und einer für die östliche Hemisphäre, ernannt worden, die die Kontakte zu ausländischen Fachgesellschaften und ausländischen Mitgliedern des VHB aus Sicht des Verbandes pflegten. Darüber wurde in den Mitgliederversammlungen jährlich berichtet.

Insbesondere für Horst Albach als Vorstandsvorsitzendem 1989/1990 war es ein Anliegen, unter Nutzung seiner vielfältigen internationalen Kontakte auf die Gründung einer bis dahin noch nicht existenten internationalen Dachgesellschaft dem VHB vergleichbarer Fachgesellschaften in anderen Ländern hinzuwirken. Diese Gründung konnte im Jahre 1990 in Frankfurt a. M. vollzogen werden, wobei ausländische Freunde und Mitglieder des VHB wie Tasuku Noguchi aus Japan oder Santiago García Echevarría aus Spanien viel Unterstützung leisteten. Von Beginn an waren Mitglieder des VHB, insbesondere Vorstandsmitglieder, auch in Gremien dieser „International Federation of Scholarly Associations of Management“ (IFSAM) vertreten, sie waren Gastgeber für Jahrestagungen der Gesellschaft in Deutschland oder unterstützen die Teilnahme deutscher Wissenschaftler auf Tagungen im Ausland.

Während diese Aktivität dauerhaft wirkte, konnte dies bei einer anderen, aus dem Vorstand heraus unterstützten Initiative nicht erreicht werden. Das 1971 in Brüssel gegründete „European Institute for Advanced Studies in Management“ (EIASM) sollte sich vor allem auch durch die Bildung international zusammengesetzter Dissertation Committees und die Veranstaltung von Workshops für europäische Doktoranden einer Qualitätsverbesserung der Doktorandenausbildung zuwenden und eine kooperative europäische Management-Forschung initiieren, die bis dahin weitgehend fehlte (Naert 1981; siehe dazu auch den Kurzbeitrag von Albach in diesem Buch). Das gelang auch. Deutsche konnten davon nicht zuletzt deshalb profitieren, weil zunächst die Förderung durch die Ford-Foundation auch den regelmäßig – im Unterschied zu manchen anderen europäischen Ländern – nicht mit eigenen Reisebudgets ausgestatteten Doktoranden eine Teilnahme ermöglicht wurde. Nach Auslaufen der Förderung wurden über den DAAD Sondermittel des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft eingesetzt. Sie wurden nicht nur als eine „substantial mobile or variable contribution“ beschrieben (Naert 1981, S. 35), sondern erforderten offenbar intensiven Einsatz, um „bürokratische und parlamentarische Hürden zu nehmen“ (Albach 1981, S. 5). Günstige Teilnahmebedingungen für Deutsche waren also gefährdet. Deshalb initiierte wiederum Horst Albach die Gründung einer „Gesellschaft für internationale Betriebswirtschaftslehre“, die in Deutschland Mittel sammeln sollte, um diese für Aktivitäten des Brüsseler Instituts und eigene wissenschaftliche Aktivitäten zu verwenden. In die Vorbereitung einer Tagung der Gesellschaft, die einerseits über Ergebnisse der Zusammenarbeit in Brüssel informieren und andererseits für die Notwendigkeit einer stetigen und angemessenen Finanzierung

durch den Bund werben sollte (Naert 1981; Poensgen 1981), platzte die Nachricht, dass der Bund seine Förderung durch den DAAD eingestellt habe. Das Gesamtbudget der Brüsseler Einrichtung belief sich auf ca. 2,5 Mio. DM, so dass man sich vorstellen kann, welchen geringen Anteil Deutschland zu tragen gehabt hätte. Eine von 64 Mitgliedern des VHB, einschließlich des Vorsitzenden, unterzeichnete Resolution gegen diese Entscheidung blieb ohne Wirkung. Der VHB konnte nicht erreichen, dass die Bundesregierung dem Beispiel anderer europäischer Nationen folgte, um einen stabilen deutschen Beitrag zu sichern. Der Hauptzweck der Gesellschaft für internationale Betriebswirtschaftslehre war damit nicht mehr erreichbar, so dass sie wieder aufgelöst wurde.

Enttäuschend verlief auch eine Initiative des Vorsitzenden Georg Schreyögg, unterstützt von weiteren Mitgliedern, die in Deutschland zu einer dem britischen „Advanced Institute for Management“ vergleichbaren Einrichtung führen sollte. Das Schreiben des Vorstands an das Ministerium (16. Februar 2006) und informelle Gespräche mit Staatssekretär Frieder Meyer-Krahmer führten nur zu der im Sande verlaufenen Anregung, durch Zusammengehen mit der Fraunhofer-Gesellschaft (aus der der Staatssekretär kam) und der Einbettung in thematisch festgelegte Fördervorhaben des Ministeriums zu einer Lösung zu kommen. Eine solche Lösung konnte aber dem Anliegen nicht entsprechen.

2.3. Vertretung des Faches vor der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Öffentlichkeit

2.3.1. Wahrnehmung von Standesinteressen

Nach der Wiedererrichtung des VHB wird die Wahrnehmung von Standesinteressen zunächst noch in den Mitgliederversammlungen angesprochen. Die Wiedereingliederung „amtsvertriebener“ und „ostvertriebener Kollegen“ wurde in den Jahren 1952 und 1953 diskutiert sowie unter sozialen Aspekten 1957 wieder aufgenommen, es wurde die Frage aufgeworfen, ob sich der Verband um die „Freiheit der Institute und Professoren“ zu kümmern habe (1952), und wie die Position von Betriebswirten im Rahmen beamtenrechtlicher Neuerungen zu sichern sei (1952, 1953) (nach: Truskaller 2010). Letzteres führte zu einer Eingabe an den Beamtenrechts-Ausschuss des Deutschen Bundestages (Handakte im VHB-Archiv). Erich Kosiol verwies 1959 darauf, dass der VHB eine Berufsvertretung sei, was ihn von einer rein wissenschaftlichen Gesellschaft unterscheidet (nach: Truskaller 2010). Deshalb war es auch konsequent, dass der Verband sich in den Mitgliederversammlungen 1973 und 1974 mit Fragen eines neuen Besoldungsgesetzes für Hochschullehrer beschäftigte und dazu eine Stellungnahme ausarbeitete (nach: Truskaller 2010). In einer Pressenotiz von 1976 spricht der VHB noch von der Wahrnehmung von berufsständischen Interessen seiner Mitglieder (nach: Truskaller 2010).

In den Jahren 1963/1964 war in Stellungnahmen dafür zu sorgen, dass an neu gegründeten Universitäten dem Fach ein gebührender Platz eingeräumt wurde (Akte 100 im VHB-Archiv).

Mit dem Wegfall des Satzungszweckes der Vertretung von Standesinteressen der Mitglieder folgt eine Schwächung des hier angesprochenen Tätigkeitsfeldes. Wie noch gezeigt wird, wurde diese Tätigkeit aber nicht ganz aufgegeben. Dies kam vor allem in der Erarbeitung von Stellungnahmen zur – durch den Gesetzgeber zur Permanenz gebrachten – Studienreform durch die Strukturkommission des VHB zum Ausdruck.

Wissenschaftliche Fachgesellschaften in Deutschland zeigen folgende Einzelaktivitäten in diesem Tätigkeitsfeld an: Kooperationen mit anderen Fachgesellschaften, Kontakte zu Wissenschaftsorganisationen, Kontakte mit zuständigen Ministerien im Bund und in den Ländern, sowie Standesvertretung (Wissenschaftsrat 1992, S. 242 f.). Neben verschiedenen Anregungen zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Wissenschaftsorganisationen sowie der Aufforderung zur verstärkten Information der Öffentlichkeit stellt der Wissenschaftsrat (1992, S. 253) fest, „dass nur wenige Fachgesellschaften wissenschaftspolitisch intensiv tätig sind“.

2.3.2. Zusammenarbeit mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Kontakt zur DFG als Wissenschaftsorganisation pflegt der VHB insbesondere durch Beteiligung an der Erstellung der Vorschläge für die Wahl der Fachgutachter. Das ist nur bei einem Drittel der Fachgesellschaften zu Beginn der 1990er Jahre der Fall (Wissenschaftsrat 1992, S. 242).

2.3.3. Zusammenarbeit mit Regierungsorganisationen

Umstritten war, ob der Verband der Forderung von Karl Oberparleiter folgen sollte, „aktuelle Fragen öffentlichen Interesses aufzugreifen und dazu seine Meinung vorzutragen“ (Mitgliederversammlung 1957, nach: Truskaller 2010). Man kann es als Kompromiss ansehen, dass in der Folgezeit solche Fragen zum Leitthema der jeweiligen Jahrestagungen gemacht wurden.

Kontakte mit Judikative und Legislative sind offenbar nur selten aufgenommen worden. Ein erster Ansatzpunkt lag in dem Bemühen, bei der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben insbesondere im Bundesministerium für Wirtschaft als Verband gehört zu werden (Mitgliederversammlung 1979, nach: Truskaller 2010). Insbesondere irritierte im Jahre 1979, dass in dem von der Bundesregierung initiierten Programm zur Humanisierung des Arbeitslebens die Betriebswirtschaftslehre unzureichend vertreten war (Akte 44 im VHB-Archiv). Nahezu zeitgleich wurde für eine Differenzierung der an Universitäten und Fachhochschulen vergebenen Abschlussgrade eine Stellungnahme ausgearbeitet (Akte 43 im VHB-Archiv).

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen oder Empfehlungen bot sich mit der Einführung der Wissenschaftlichen Kommissionen im Jahre 1978 (VHB 1978, § 14). Der Satzungsregelung waren verschiedene Versuche zur Etablierung solcher Kommissionen als Ausschüsse, Arbeitskreise oder z. B. im Bereich „Organisation“ ohne explizite Regelung vorausgegangen. Allerdings sollten die Kommissionen – nach Auskunft des damaligen Vorsitzenden Eduard Gaugler „aus gegebenem Anlass“ (Schreiben vom 3. September 2010) – nach der im Jahre 1982 erlassenen Geschäftsordnung bestimmte Verfahrensweisen vor der Abgabe von Stellungnahmen einhalten. Diese Verfahrensweisen erschweren das Zustandekommen einer Stellungnahme insbesondere durch ein Quorum der Kommissionsmitglieder, die Abgabe von Sondervoten sowie die Notwendigkeit der Zustimmung des Vorsitzenden vor einer Publikation. Trotz Zustimmung des Vorsitzenden erfolgt die Stellungnahme nur für die Kommission, nicht für den VHB. Das nimmt ihr Chancen, die allein aus den Verfahrensweisen resultieren. Zugleich aber geben diese Verfahrensweisen einer publizierten Stellungnahme auch ein besonderes Gewicht. Offen ist nur, ob dies auch bei den Adressaten erkannt wird.

Nach dieser Vorbemerkung ist wenig verwunderlich, dass nur zwei Kommissionen mit Stellungnahmen hervorgetreten sind. Erstmals gelang dies durch die beiden zuständigen Kommissionen Rechnungswesen und Steuerlehre bei Beratung des Umsatzsteuerrechts (nach: Truskaller 2010). Zeitlich folgend befasste sich auf Anregung von Walther Busse von Colbe und Klaus Chmielewicz ein Arbeitskreis in der Kommission „Rechnungswesen“ mit der Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Übernahme der 4. (Einzelabschluss) und der 7. EG-Richtlinie (Konzernabschluss) in deutsches Recht. Diese wurden von der Kommission übernommen und veröffentlicht (Kommission 1979a, 1979b, 1980, 1983, 1985). Kommissionsmitglieder konnten in mündlichen Anhörungen des Bundesministeriums für Justiz vortragen.

2.3.4. Das Kapazitätsproblem

Dass der Betriebswirtschaftslehre eine Überlast durch zunehmende Studierendenzahlen bei unterproportional wachsender Anzahl der Hochschullehrer drohte, wurde schon 1956 auf der Mitgliederversammlung angesprochen (nach: Truskaller 2010). Erschwerend wirkte, dass das Fach wegen angeblicher Praxisferne in die öffentliche Diskussion geriet, was sich in der Mitte der 1960er Jahre in der sog. „Dichgans-Debatte“ wiederholte. Der Wissenschaftsrat stellte kurz darauf die Frage, ob durch Errichtung „neuer Bildungsanstalten“ die Zahl der Studierenden an Universitäten zurückgehe (Wissenschaftsrat 1960). Dabei bezog er sich auf die Denkschrift zur Lage der Wirtschaftswissenschaft der DFG (Borchardt 1960). Darin wurden vor dem Hintergrund der als „katastrophal“ bezeichneten Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Betriebswirtschaftslehre und der hohen Belastung der Fakultäten sowohl ein Ausbau der Universitäten als auch die Errichtung von „Handelsakademien“ an den Universitäten für eine stark praxisbezogene Ausbildung auch durch nicht habilitierte Lehrkräfte vorgeschlagen. Das ist etwas anderes als die Idee der Bewältigung steigender Studentenzahlen durch die Zurückführung der Universitäten zu Bildungsanstalten, im Extremfall mit den vier „klassischen“ Fakultäten. Dieser Gedanke wurde um 1960 herum mehrfach vertreten und bedrohte unter anderem unmittelbar die Betriebswirtschaftslehre als Universitätsdisziplin. Dies ist rückblickend als „geisteswissenschaftliche Voreingenommenheit“ und „konservativer Zug“ kritisiert worden (Schelsky 1963, S. 247 ff.). Damit werden die dann unabhängig von den Universitäten aus Fachschulen entwickelten oder neu errichteten Fachhochschulen vorausgeahnt. Die Situation und die Lösungsvorschläge beschäftigten die Mitgliederversammlung 1959 (nach: Truskaller 2010). Eine Strukturkommission des VHB erarbeitete 1969 eine Stellungnahme zum Hochschulstrukturgesamtplan für Baden-Württemberg (auch: Dahrendorf-Plan, vom 31. Juli 1967), in dem zumindest vermieden war, der Betriebswirtschaftslehre generell kürzere Studienzeiten zuzuweisen als anderen Fächern, sondern eine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlich langen Studiengängen ermöglicht werden sollte (nach: Truskaller 2010). Zeitgleich einigten sich die Ministerpräsidenten der Bundesländer im Jahre 1968 auf ein Abkommen „zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens“, mit dem Höhere Fachschulen in Fachhochschulen umgewandelt und dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet wurden. Das reduzierte aber den Ansturm auf das Universitätsfach nicht.

Ein eigener Vorschlag zur Kapazitätsbemessung wurde erarbeitet und für geeignet gehalten, woran sich die Aufforderung knüpfte, ihn auch gegenüber Behörden und Universitätsverwaltungen zu vertreten

(Mitgliederversammlung 1972, nach: Truskaller 2010). Dies ist insofern bemerkenswert, weil der VHB gegenüber zwei miteinander verbundenen Problemen der Hochschulpolitik proaktiv handelte, die ihn noch zwei weitere Jahrzehnte beschäftigen sollten: das Verhältnis zu den Fachhochschulen und die Beeinträchtigung von Lehre und Forschung durch Normsetzungen im Zulassungsverfahren von Studierenden der Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten. Sowohl durch Koordination von einzelnen Vorstößen gegenüber Landesregierungen als auch durch den Versuch der Unterrichtung der Öffentlichkeit hat der VHB auf die Probleme reagiert. Auch das kann hier nur kurz beleuchtet werden.

Am 18. Juli 1972 erging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach ohne gesetzliche Regelung keine Zulassungsbeschränkung zu einem Studiengang rechtmäßig ist; bei einer solchen Regelung sei auf eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten je Hochschule ebenso zu achten wie auf eine vergleichbare Auslastung der Hochschulen. Das führte noch im selben Jahr zu einem Staatsvertrag zwischen den Ländern und Zustimmungsgesetzen in elf Ländern. Nach diesem Staatsvertrag war durch eine Kapazitätsverordnung eine Grundlage für die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten ebenso vorgesehen wie eine Vergabeverordnung mit den Vergabekriterien für Studienplätze. Eine wichtige Schlüsselgröße bei der Kapazitätsberechnung war der Curricularnormwert, durch den die Lehrnachfrage eines Studierenden in einem Studienfach erfasst werden sollte. Kennt man das im Wesentlichen durch die Lehrdeputate festgelegte Angebot an Lehrveranstaltungsstunden, so kann unter Nutzung des Curricularnormwertes die Aufnahmekapazität berechnet werden. In dieser vereinfachten Darstellung bleiben Spezialprobleme unberücksichtigt, wie etwa die Behandlung von Studienabbrechern oder -fachwechslern (die Schwundquote), die Lehrangebote von Gastprofessoren, Leistungsbeziehungen zwischen miteinander – unter Umständen wechselweise – verknüpften Studiengängen oder die Schaffung von Entlastungen beim Lehrdeputat, beispielsweise mit der späteren Schaffung von Graduiertenkollegs. Für wenige dieser Spezialprobleme wurden befriedigende Lösungen erreicht. Die Curricularnormwerte wurden „gesetzt“, aber nicht im Einzelnen empirisch ermittelt. Die Betriebswirtschaftslehre wurde dabei sowohl im Vergleich zu anderen Studienfächern an Universitäten als auch im Vergleich zu Fachhochschulen besonders schlecht behandelt. Ohne auf Einzelheiten hier erneut einzugehen (vgl. Brockhoff und Hauschildt 1993), können die Unterschiede wie folgt illustriert werden. An Universitäten galt für den Diplomstudiengang in Betriebswirtschaftslehre ein Curricularnormwert von 1,9, der bei 100 angebotenen Lehrveranstaltungsstunden zu einer Aufnahme von jährlich 53 Studierenden führt. An Fachhochschulen galt ein Curricularnormwert von 5,4. Er führte entsprechend nur zur Aufnahme von 18,5 Studierenden. Unterschiedliche Ausbildungskonzepte und Praxisnähe sowie die intensive Betreuung von Prüfungsarbeiten wurden für die vergleichsweise bessere Behandlung der Fachhochschulen ins Feld geführt, alles Argumente, die der VHB auch für die Ausbildung an Universitäten reklamierte. Durch Höchst- und Überlasten, wie die Begriffe für die Kapazitätsausnutzung lauteten, wurden die Forschung und der internationale Austausch massiv beeinträchtigt. Dies gilt auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs, für den im Einzelfall bis zu 12 Deputatsstunden vorgesehen waren.

Die treibende Persönlichkeit bei der Koordination der in den Hochschulen für die Fächer benannten Kapazitätsbeauftragten zunächst in Bayern und dann auch darüber hinaus war Peter Mertens (Vorstandsvorsitzender 1978-1980). Als Wirtschaftsinformatiker war er besonders gut in der Lage, die für manche andere Kapazitätsbeauftragten schwerer durchschaubaren Berechnungsverfahren zu analysieren, alternative Modelle zu programmieren und zu berechnen. Er stand auch hinter erfolgreichen Klagen seiner Universität, die zunächst dort und dann darüber hinaus die Einführung eines numerus clausus ermöglichten (Schreiben von Peter Mertens an Klaus Brockhoff vom 28. August 2010). Die Gesamtheit seiner Bemühungen und die des VHB können hier nur jeweils exemplarisch geschildert werden. Auf unterschiedlichen Wegen versuchte Peter Mertens, insbesondere für seine Universität Erlangen-Nürnberg durch Überzeugung des Rektorats und prototypisch für weitere Universitäten durch die Beschreibung des Klagewegs gegen den Freistaat Bayern, zu einer grundlegenden und präjudizierenden Änderung zu kommen. Beklagt wurde aber, dass beispielsweise eine einstweilige Außervollzugsetzung eines Teils der Zulassungsverordnung von 1988 durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugunsten der Universität München (7NE 89-36 vom 10. Februar 1989) bei der Regierung unbeachtet blieb (Schreiben von Peter Mertens an Lutz Haegert, Universität Augsburg, vom 2. Juli 1991). Parallel wurde in einer Vielzahl von Gesprächen, auch auf höchster Ebene von Ministerien, das Problem sichtbar gemacht und nach Lösungen verlangt. Die Aktennotiz über ein Gespräch am 16. Februar 1989 beim zuständigen bayerischen Minister hält zwar fest, der Minister „zeigte sich überrascht, wie kraß die Zahlen sind, und äußerte spontan, dass es so nicht weitergehen könne“ (Aktennotiz von Mertens vom selben Tag). Änderungen sind aber nicht zu verzeichnen. Der Betriebswirt Dietrich Börner unterstützte für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultätentag die Argumentation gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Schreiben vom 24. Januar 1990), erfuhr aber als Antwort am 29. März 1990 nur, dass die Wiederaufnahme des sogenannten Verteilungsverfahrens aufgrund der Mittelbereitstellung aus einem am 10. März 1989 von Bund und Ländern beschlossenen Hochschulsonderprogramm ein Erfolg bei der „Offenhaltung“ der Hochschulen sei. Die

Westdeutsche Rektorenkonferenz konnte gewonnen werden, einem Kompromisswert beim Curricularnormwert von 2,7 bzw. 2,8 zuzustimmen.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung von 1990, der Vorstand möge die zuständigen Minister auffordern, diesen Wert anzuwenden, wandte sich der Vorsitzende Horst Albach mit Schreiben vom 8. August 1990 an die Minister. Der Bayerische Minister Hans Zehetmair antwortete am 4. September 1990 abschlägig, da sonst die durch sogenannte Überlastmittel erreichte Steigerung der Studienplätze seit 1987/1988 in Bayern wieder mehr als rückgängig gemacht würde. Auch der Wissenschaftsrat wurde angesprochen. Hier wurde im Ergebnis zwar angeregt, durch ein neues Modell der Personalplanung in Universitäten auf die Angebotsseite erleichternd einzuwirken (Wissenschaftsrat 1990). Aber zugleich blieb der Wissenschaftsrat hinter dem Kompromissvorschlag der Rektorenkonferenz zurück, nämlich bei einem schon 1977 ohne Wirkung vorgeschlagenen Wert von 2,5. Als Vorsitzender habe ich darauf mit Schreiben vom 15. Februar 1991 kritisch reagiert. Der Vorsitzende des Wissenschaftsrats, Dieter Simon, begründet die Zurückhaltung des Wissenschaftsrats in der Frage der Festsetzung höherer Curricularrichtwerte offen mit den „potentiellen finanziellen Auswirkungen“, die dies „nicht zugelassen“ haben (Schreiben vom 28. Februar 1991 an den VHB). Wer das Verfahren des Wissenschaftsrats kennt, kann sich vorstellen, dass Bund und Länder in der Abschlussberatung einer entsprechenden Empfehlung einer weitergehenden Veränderung des Curricularnormwerts keine Chance gegeben hätten.

Eine zeitweise Verstimmung entstand zwischen dem Vorstand des VHB und Peter Mertens, weil der Vorstand dem Vorschlag der Bildung von Regionalgruppen zur Unterstützung der Kapazitätsbeauftragten in den einzelnen Ländern nicht folgte. Bis in die jüngste Zeit hinein blieb die Berechnung der Kapazitäten und der Aufnahmezahlen streitig. Einen Durchbruch konnte der VHB trotz aller intensiven Bemühungen nicht erzielen.

Der Vorstand des VHB lud am 12. Februar 1993 zu einer Tagung ein, um die „Zukunft der Betriebswirtschaftslehre“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten. Mit der „Arbeitsteilung im Hochschulsystem“, also der Frage des Verhältnisses der in Universitäten und in Fachhochschulen bereitzustellenden Kapazitäten, beschäftigten sich mehrere Referate (Brockhoff und Hauschildt 1993; Jacobs 1993; Schweitzer 1993). Auf der Grundlage der Diskussionen im Vorstand erschien es wichtig, zunächst einigen Lösungsvorschlägen für den Abbau der Überlastung des Faches entgegenzutreten, nämlich der gänzlichen Entfernung des Faches von den Universitäten, der Einführung von Kurzstudiengängen oder dem „Herausprüfen“ in Zwischenprüfungen. Positiv wurde der Öffentlichkeit vorgetragen, dass die Fachhochschulen ausgebaut werden sollten, wozu auch im Zuge der Hochschulsonderprogramme geschaffene Überlaststellen des Mittelbaus in Universitäten aufgelöst und die frei werdenden Mittel für die Fachhochschulen verwendet werden könnten. Zugleich sollten die Curricularnormwerte beider Typen von Institutionen aufeinander zubewegt werden (Brockhoff und Hauschildt 1993, S. 36 f.). Obwohl die Veröffentlichung der Tagungsbeiträge sogar Besprechungen nach sich zog, blieb dieser Appell politisch folgenlos. Der VHB hatte im Ergebnis keinen Erfolg bei der Durchsetzung seiner Forderungen.

Der VHB diskutierte daneben auch inhaltliche Aspekte des Studiums. Zwischen 1979 und 1984 entstanden umfangreiche Beiträge zur Studienreform (Akten 28, 29, 30 im VHB-Archiv).

2.3.5. Deutsche Vereinigung

Die deutsche Vereinigung stellte den VHB vor die Frage, ob die seit 1989 in der „Gesellschaft für Betriebswirtschaft und Unternehmensführung“ in der DDR organisierten Betriebswirte aufgrund dieser Mitgliedschaft insgesamt als Mitglieder des VHB aufgenommen werden könnten. Reifliche Überlegungen und vertrauensvolle Gespräche mit einzelnen Wissenschaftlern aus der DDR, insbesondere mit Dieter Schönknecht als Vorsitzendem der Gesellschaft, sprachen dagegen. Die Mitgliedschaftskommission erarbeitete daraufhin einen Kriterienkatalog, der Ablehnungsgründe erfasste. Wichtig war, dass die bloße Mitgliedschaft in der SED oder einer anderen der in der DDR existenten Parteien keinen Ablehnungsgrund darstellte und die Antragsteller selbst die Angaben zu den Kriterien machen sollten (Akten 75, 77 im VHB-Archiv). Rudolph zeichnet in diesem Buch ein Stimmungsbild von dem Zusammentreffen auf einer VHB-Tagung im Jahr 1990.

Über den VHB gelang daneben eine Aktivierung und Koordinierung vieler seiner Mitglieder, um lehrend, beratend, Mittel beschaffend und in Forschungsprojekten kooperierend in der dann ehemaligen DDR tätig zu werden. Eine Mitgliederbefragung ergab, dass allein in der Lehre das Äquivalent von 4,5 vollen Diplomstudiengängen erbracht wurde (Brockhoff 1992). Das ist möglicherweise ein zu geringer Wert (Alewell 1993). In der Beratung von Landesregierungen, Fakultäten oder Strukturkommissionen wurde darüber hinaus durch schnellen Wissens- und Erfahrungstransfer sehr viel geleistet.

3. Schlussbemerkung

Der kurze historische Rückblick hat gezeigt, dass der VHB bisher nur zurückhaltend in der Wissenschafts- und Hochschulpolitik agiert. Allerdings muss eingeräumt werden, dass sich „oral history“, also die Befragung von Zeitzeugen, hinsichtlich des genauen Ablaufs von Vorgängen oder der Zuordnung von Daten als nicht sehr valide erwies. Historiker wissen aber auch, wie schwierig es ist, Geschichte aus Dokumenten zu rekonstruieren. Nicht ausgeschlossen ist, dass auf einer solchen Grundlage noch weitere Aktivitäten nachzuweisen wären. Die Installierung der VHB-Geschäftsstelle im Jahr 2000 stellt sicher, dass seitdem diesbezügliche Unterlagen systematisch archiviert werden und verfügbar sind.

Wenn der VHB über erfolgreiche Engagements innerhalb seiner Wissenschaft hinaus tätig wurde, fand er nur selten Resonanz. Wenn dies geändert werden sollte, wäre einmal zu erwägen, die Wahrnehmung von Standesinteressen in dieser oder einer anderen Formulierung wieder den bisherigen Satzungszwecken hinzuzufügen. Dies würde dem Vorstand eine zusätzliche Legitimation für Empfehlungen und Stellungnahmen verschaffen. Weiter müsste der VHB dann auch mit dieser Zwecksetzung wenigstens in Deutschland wahrnehmbar werden. Eine erste Voraussetzung dafür ist die Registrierung in der über Einflussnehmer geführten und regelmäßig veröffentlichten Liste (Bundesregierung 2010). Die Veröffentlichung von 2010 enthält 22 registrierte Vereinigungen unter der Überschrift „Wissenschaft“ und vier unter der Überschrift „Betriebswirtschaftslehre“. Die größte Überschneidung in der Mitgliedschaft besteht vermutlich mit der registrierten Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaftslehre. Sodann wäre zu prüfen, ob das Verfahren zu verändern ist, nach dem Wissenschaftliche Kommissionen zu Stellungnahmen kommen und diese publizieren können.

Die Haupttätigkeitsfelder des VHB liegen auf den ersten fünf der vom Wissenschaftsrat identifizierten Tätigkeitsgebiete. Ohne dies in diesem Beitrag darzustellen, kann festgehalten werden, dass sich im Laufe der Zeit die Tätigkeitsgebiete vom Austausch über Forschungsergebnisse ausgehend sehr stark ausgeweitet haben.

Literaturverzeichnis

- Albach, H. (1981): Vorwort (des Herausgebers), Internationale Betriebswirtschaftslehre. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1/81.
- Alewell, K. (1993): Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten der neuen Bundesländer. In: Die Zukunft der Betriebswirtschaftslehre in Deutschland. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 3/93, S. 137-142.
- Borchardt, K. (1960): Denkschrift zur Lage der Wirtschaftswissenschaft. Im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft verfasst von Dr. Knut Borchardt, Wiesbaden.
- Brockhoff, K. (1992): Betriebswirtschaftslehre für die neuen Bundesländer. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 62. Jg., S. 7-16.
- Brockhoff, K. und Hauschildt, J. (1993): Plädoyer für eine bedürfnisgerechte Differenzierung der Ausbildung in der Betriebswirtschaftslehre. In: Die Zukunft der Betriebswirtschaftslehre in Deutschland. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 3/93, S. 27-40.
- Bundesregierung (2010): Bekanntmachung der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, 3.5.2010. In: Bundesanzeiger, 62. Jg., No. 77a vom 26.5.2010.
- Jacobs, O. H. (1993): Thesen zur Arbeitsteilung im Hochschulsystem. In: Die Zukunft der Betriebswirtschaftslehre in Deutschland, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 3/93, S. 41-48.
- Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (1979a): Reformvorschläge zur handelsrechtlichen Rechnungslegung, Die Betriebswirtschaft, 39. Jg., S. 1-40.
- Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (1979b): Empfehlungen zur Konzernrechnungslegung nach dem geänderten Vorschlag der 7. EG-Richtlinie, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 403-412.
- Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (1980): Stellungnahme zu einem Vorentwurf eines Bilanzrichtliniengesetzes vom 5.2.1980, Die Betriebswirtschaft, 40. Jg., S. 589-597.
- Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (1983): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Bilanzrichtliniengesetzes, Die Betriebswirtschaft, 43. Jg., S. 5-15.
- Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (1985): Stellungnahme zur Umsetzung der 7. EG-Richtlinie, Die Betriebswirtschaft, 45. Jg., S. 267-277.
- Naert, P. (1981): A Critical Account of German Scientific and Financial Cooperation within the European Institute for Advanced Studies in Management. In: Internationale Betriebswirtschaftslehre. Ergänzungsheft 1-81 der Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 34-50.

Poensgen, O. H. (1981): Die Notwendigkeit internationaler Forschung – eine Diskussion anhand der Arbeit des EIASM. In: Internationale Betriebswirtschaftslehre. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1/81, S. 25-33.

Schelsky, H. (1963): Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen. Reinbek.

Schweitzer, M. (1993): Zur Standortbestimmung der Betriebswirtschaftslehre im Hochschulsystem. In: Die Zukunft der Betriebswirtschaftslehre in Deutschland, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 3/93, S. 49-62.

Truskaller, M. (2010): Die Entwicklung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft von seiner Gründung bis 1980. Masterarbeit. Karl-Franzens-Universität Graz.

VDB (1921): Satzung des Verbandes der Dozenten für Betriebswirtschaftslehre an deutschen Hochschulen, gegründet am 26.11.1921 (bereinigt um Schreibfehler).

VHB (1950): Satzung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. vom 26. November 1921 in der Fassung vom 31.5.1950.

VHB (1956): Satzung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. vom 26. November 1921 in der Fassung vom 25.5.1956.

VHB (1961): Satzung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. vom 26. November 1921 in der Fassung vom 15.5.1956 unter Berücksichtigung der am 26.5.1961 vorgenommenen Änderung des § 8.

VHB (1978): Satzung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (in der Fassung vom 18.5.1978).

Wissenschaftsrat (1960): Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen. Teil 1: Wissenschaftliche Hochschulen, Tübingen.

Wissenschaftsrat (1990): Empfehlungen für die Planung des Personalbedarfs der Universitäten. DRS. 9866/90, Köln.

Wissenschaftsrat (1992): Zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Fachgesellschaften. In: Empfehlungen und Stellungnahmen 1992. Köln 1993, S. 229-258.